

# „Clean Energy“ fertig

## Politische Einigung zum Marktdesign

**K**urz vor Weihnachten haben das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission zu den letzten Rechtsakten zum europäischen Strommarktdesign eine politische Einigung getroffen. Somit ist das Mammutprojekt – das Clean Energy Package – nach gut zwei Jahren fertig verhandelt. Das Parlament und der Rat haben diese informelle Einigung bereits beschlossen. Nach der nun laufenden Übersetzung und Prüfung durch die Sprachjuristen von Rat und Parlament müssen alle 4 Texte noch vom Plenum des Europäischen Parlaments (ca Ende März 2019) sowie abschließend vom Rat der EU verabschiedet werden. Im Anschluss daran können sie im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und treten 20 Tage später in Kraft. Die 3 Verordnungen gelten unmittelbar, die Strombinnenmarkt-Richtlinie muss bis zum 31. Dezember 2020 in nationales Recht umgesetzt werden.

Die sogenannten „Paris-Dokumente“, also die Energieeffizienz-Richtlinie, die Gebäudeeffizienz-Richtlinie, die Erneuerbaren-Richtlinie und die Governance-Verordnung, wurden schon 2018 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und sind bereits in Kraft getreten.

### STROMBINNENMARKT-VERORDNUNG: MARKTINTEGRATION SOLL VORANGETRIEBEN WERDEN

**Netzengpässe & Strompreiszonentrennung.** Die Integration des europäischen Strommarkts soll zukünftig durch die Stärkung des grenzüberschreitenden Stromhandels vorangebracht werden. In Zukunft wird eine Einschränkung des Handels über Ländergrenzen hinweg aufgrund interner Netzengpässe nicht mehr im heutigen Ausmaß möglich sein. Stattdessen müssen die Übertragungsnetzbetreiber bis 2026 einen linearen Anstieg der verfügbaren Handelskapazität an den Grenzkuppelstellen auf mindestens 70% der Übertragungskapazität sicherstellen. Dies kann einerseits durch den Netzausbau und den Rückgang der internen Netzengpässe erreicht werden. Solange die physische Infrastruktur nicht zur Verfügung steht, müssen die Netzbetreiber durch Eingriffe in den Markt wie Redispatch und Gegengeschäfte die Mindesthandelskapazität an den Grenzen sicherstellen. Wie teuer diese Maßnahmen werden, wurde bisher noch nicht verlässlich geschätzt. Ursprünglich hatten sowohl Rat als auch Parlament eine Quote von mindestens 75% gefordert.

**Festlegung der Gebotszonen.** Ein weiterer Punkt, der im Zusammenhang mit der Strompreiszonentrennung relevant ist, ist die Anpassung über die Festlegung der Gebotszonen (Art 13). Gebotszonen müssen zukünftig dem Grundsatz der ökonomischen Effizienz folgen und den grenzüberschreitenden Handel maximieren. Die Festlegung erfolgt zukünftig im Dreiklang: Zuerst wird den Mitgliedstaaten eine technische Studie über die mögliche Aufteilung der Gebotszonen vorgelegt (ausgearbeitet von den europäischen ÜNB/ENTSO-E auf Basis einer von den Regulatoren beschlossenen Methode). Die vorgeschlagenen Gebotszonen berücksichtigen tatsächliche technische Netz-Engpässe. Als zweiten Schritt haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Vorschlag – in Kooperation mit den anderen Mitgliedstaaten in der Region – anzunehmen. National oder multinational müssen Aktionspläne erstellt werden, wie Engpässe ausgeräumt werden können und die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten verbessert werden (lineare Zielpfade). Falls die Mitgliedstaaten multinational keine Einigung finden, tritt der dritte Schritt in Kraft und die Europäische Kommission wird (gemeinsam mit ACER) die Letztentscheidung über die Aufteilung der Gebotszonen treffen.

**Besonders umstritten waren die Regeln für Kapazitätsmechanismen.** Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmechanismus einführen wollen, müssen künftig zuerst prüfen, ob eine strategische Reserve die Kapazitätsprobleme beheben kann. Im Falle einer negativen Bewertung sind andere Formen von Kapazitätsmechanismen möglich. Die Gesetzgeber haben sich darauf geeinigt, dass neue Kraftwerke, die mehr als 550g CO<sub>2</sub>/kWh emittieren, nach Inkrafttreten der Verordnung nicht durch einen Kapazitätsmechanismus gefördert werden dürfen. Bestandsanlagen müssen ab 2025 eine Emissionsobergrenze von entweder 550 g CO<sub>2</sub>/kWh oder 350 kg CO<sub>2</sub>/kW einhalten. Ausgenommen von den Emissionsobergrenzen sind Kraftwerke, deren Förderung vor dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart wurde. Dies betrifft vornehmlich polnische Kohlekraftwerke.

**Zum Thema Einspeisevorrang** konnte die Einigung gefunden werden, dass kleine Erneuerbaren-Anlagen (derzeit <400 kW, ab 2026 200kW) weiterhin vorrangig ins Netz einspeisen dürfen. Auch bestehende Anlagen bleiben unberührt. Ausnahmeregel gibt es für Mitgliedstaaten mit mehr als 50%-Anteil an erneuerbarem Strom (zB Österreich): Alle Marktteilnehmer haben vollen Zugang zu allen Strommärkten (zB Balancing, Intraday).

## STROMBINNENMARKT-RICHTLINIE: KUNDE WIRD AKTIV EINGEBUNDEN

**Die Rechte der Endkunden, die selbst Strom erzeugen, werden gestärkt.** Diesen muss in Zukunft eine diskriminierungsfreie Teilnahme an allen organisierten Märkten ermöglicht werden. Aggregatoren, deren Rolle erstmals im Europarecht verankert wird, sollen Unternehmen und Haushalte genau dazu befähigen können. Neu wurden auch die Bürgerenergiegemeinschaften in die Richtlinie aufgenommen. Regeln für den Verbrauch, die Speicherung und das Teilen des selbst erzeugten Stroms dieser Gemeinschaften werden festgelegt.

**Bis zum Schluss zählte die Frage der Abschaffung der in einigen Mitgliedstaaten noch bestehenden regulierten Endkundenpreise** zu den zentralen Knackpunkten der Verhandlungen. Besonders Frankreich und einige osteuropäische Staaten haben sich gegen die Abschaffung gesträubt. Preisregulierungen sollen nun für Haushaltskunden und Kleinunternehmen weiterhin zulässig sein. Stattdessen sind die Staaten lediglich dazu verpflichtet, regelmäßig über ihre Fortschritte auf dem Weg zur Abschaffung zu berichten. Bis Ende 2025 übermittelt die Europäische Kommission ihre Bilanz darüber an das Parlament und den Rat und – wenn notwendig – ein begleitendes Legislativdossier. Der Europäische Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass regulierte Preise mit dem EU-Vertrag grundsätzlich nicht vereinbar sind. Man einigte sich darüber hinaus auf eine Liste beispielhafter Kriterien zur Definition von Energiearmut.

## ACER-VERORDNUNG: AUFGABEN UND BEFUGNISSE KLAR GEREGELT

**Kompetenzen strittig.** In Zusammenhang mit der Verordnung über die Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden war der strittigste Punkt die Übertragung neuer Kompetenzen an die Agentur. Der Rat konnte seine Position durchsetzen, dass die Übertragung von Kompetenzen durch Netzkodizes und Leitlinien an die Agentur über Durchführungsrechtsakte („implementing acts“) erfolgen muss, um die notwendige Mitsprache der Mitgliedstaaten sicherzustellen.

**Hinsichtlich der Schlichtungsfunktion von ACER** (also dann wenn sich zwei oder mehrere Regulierungsbehörden nicht einigen können) haben sich sowohl Rat als auch EP bewegt und einen Kompromiss für neue Entscheidungen der Regulierungsbehörden auf der Basis delegierter Rechtsakte gefunden. ACER kann in Zukunft dann schlichtend tätig werden, wenn einerseits neue Methoden und Grundsätze zur Umsetzung von Netzwerkkodes und Guidelines zu genehmigen sind, und andererseits nationale Regulierungsbehörden sich über alle Aufgabengebiete hinweg einigen müssen. In beiden Fällen ist die Übertragung der Entscheidung an die Agentur freiwillig und 60% der betroffenen Regulatoren müssen diese Schlichtung verlangen. Zukünftig wird ACER auch eine verstärkte Aufsichtskompetenz über ENTSOs, die EU-Verteilnetzbetreiber-Vereinigung und regionale Koordinationszentren erhalten.

## STROM-RISIKOVORSORGE-VERORDNUNG: OBERSTES GEBOT „ZUERST DER MARKT!“

**Umgang mit Versorgungsrisiken und Krisen.** Geeignet hat man sich schließlich auch darauf, wie zukünftig Krisenfälle im Strombereich vermieden werden können bzw wie im Fall einer Krise vorgegangen werden soll. Es werden in der Verordnung Kriterien festgelegt, wie (grenzüberschreitende) Versorgungsrisiken im Stromsektor zuverlässig zu ermitteln sind. Außerdem sind Anforderungen an die Prävention und Bewältigung von Krisen definiert. Die Verordnung sieht fünf konkrete Schritte vor:

- 1) die gemeinsamen Bestimmungen der Krisenszenarien und Bewertung
- 2) die Erstellung von Risikovorsorgeplänen anhand gemeinsamer Regeln und in Form eines vorgegebenen Musters
- 3) Definition von Prinzipien der Krisenbewältigung
- 4) Informationsaustausch und Transparenz sowie
- 5) Monitoring auf EU-Ebene.

**Markt & Kooperation vorrangig.** Als oberstes Gebot gilt immer: zuerst der Markt! Der Einsatz von nicht marktgestützten Maßnahmen ist nur dann möglich, wenn alle marktgestützten Optionen ausgeschöpft wurden. Nicht-marktbasierte Maßnahmen, wie Zwangsabschaltungen, dürfen nur als „ultima ratio“ genutzt werden, wenn alle Marktmechanismen die Versorgungssicherheit nicht sicherstellen können. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Unterstützung wird hier großgeschrieben. Im Strombereich gab es auf europäischer Ebene bis jetzt keinen derart umfassenden und einheitlichen Ansatz für die Risikovorsorge.

## WKÖ: INTEGRIERTER EU-STROMBINNENMARKT RASCH ZU REALISIEREN

- **Wir freuen uns mit dem österreichischen Ratsvorsitz,** dass das Clean Energy Package abgeschlossen werden konnte. Die nun beschlossenen Dokumente sollen dazu führen, dass der europäische Binnenmarkt rascher und besser integriert wird. Positiv bewertet werden deshalb die Punkte aus der Verordnung, welche die Entscheidung über die Strompreiszonen bzw Kapazitäten für den freien Handel festlegen.
- **Insbesondere im Hinblick auf die „Paris-Tauglichkeit“ sehen wir kritisch,** dass bestehende Verträge über Kapazitätsmechanismen weiterhin und ohne Einschränkung bis 2025 gelten dürfen. Auch das Thema „Preisregulierung“ aus der Richtlinie wird kritisch bewertet. Schutzbedürftige Kunden sind natürlich weiterhin zu schützen, trotzdem pochen wir auf eine freie Strompreisbildung am Markt, wodurch mehr Wettbewerb entstehen soll. ■ ■ ■

MMag. Verena Gartner (WKÖ)  
verena.gartner@wko.at

